

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG plant im Landkreis Northeim nördlich der Ortschaft Gremshausen vier Windenergieanlagen zu errichten. Für die Errichtung der Windenergieanlagen wird aufgrund der Anlieferung der Großkomponenten mittels Transportfahrzeuge mit Überlänge, eine Trasse benötigt, die verschiedene Entwässerungsgräben quert. In diesem Zuge sollen an den Gewässern III. Ordnung Rohrdurchlässe angelegt, bzw. vorhandene Durchlassbauwerke erweitert werden.

Beim Landkreis Northeim soll für das Vorhaben die Erteilung eines Zulassungsbescheides nach § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt werden. Vorab ist festzustellen, ob für die geplante Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht. Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ist nach der Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die vorgelegten Planunterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurden durch das Ingenieurbüro Lange & Jürries GmbH, Niels-Bohr-Str. 1, 39106 Magdeburg qualifiziert und nachvollziehbar aufgestellt.

**Die nach § 7 Abs. 1 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorhergesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sie nach den vorgelegten Unterlagen keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung darstellt.**

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 3 UVPG diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Northeim, 07. März 2024

Fachbereich 44 - Regionalplanung und Umweltschutz  
Az.: 44-WAS – 0275/2024

**Landkreis Northeim  
Im Auftrag**

  
Brünig